

22. November 2012

## Aufbewahrung von Patientenunterlagen

Patientenunterlagen entstehen bei niedergelassenen Ärzten ebenso wie in Krankenhäusern und Kliniken jeder Form. Lediglich für einzelne Unterlagen existieren in speziellen Rechtsvorschriften geregelte Aufbewahrungsfristen (z.B. Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung). Für die niedergelassenen Ärzte in Brandenburg gilt § 10 der Berufsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 25. Juni 2003, der eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist vorschreibt. Für den Bereich der Krankenhäuser und Kliniken fehlt eine direkte Regelung, doch werden auch hier die genannten zehn Jahre als Mindestaufbewahrungsfrist angesehen. Die Deutsche Krankenhaus-Gesellschaft empfiehlt in ihrem Leitfaden „Aufbewahrungspflichten und -fristen von Dokumenten im Krankenhaus“ vom Mai 2011 für Behandlungsunterlagen eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren und orientiert sich dabei an der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 2 BGB.<sup>1</sup>

Fraglich ist, was mit den Unterlagen geschieht, wenn die betreffende Arztpraxis oder Klinik nicht mehr besteht. Nach § 10 Abs. 4 der Berufsordnung der Landesärztekammer hat der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben werden und dabei der Geheimnisschutz auch gegenüber dem Praxisübernehmer gewahrt bleibt. Allerdings mehren sich inzwischen Fälle, in denen kein Praxisnachfolger vorhanden ist. Die Aufbewahrungspflicht bleibt in diesem Fall bei dem Arzt im Ruhestand (§ 10 Abs. 4 Berufsordnung). Nach seinem Tod sind seine Erben für die Wahrung der Schweigepflicht verantwortlich (§ 203 Abs. 3 Satz 3 StGB). Zwar sind sie nicht der Berufsordnung unterworfen, doch wird davon ausgegangen, dass sie alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen müssen, um die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Patientenunterlagen zu ermöglichen.

Im Fall von Krankenhäusern wird allgemein davon ausgegangen, dass die Unterlagen von einer Nachfolgeeinrichtung übernommen werden, auch wenn eine entsprechende Norm fehlt. Allerdings sind bereits Fälle bekannt geworden, in denen dies offenbar nicht oder nur unzureichend geschehen ist. Hier ist nach herrschender, aber nicht unbestrittener Auffassung eine Zuständigkeit des örtlichen Gesundheitsamtes als zuständiger Ordnungsbehörde nach § 13 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) gegeben. Dies schließt ein, dass die Unterlagen notfalls auch durch das Gesundheitsamt in eigene Verwahrung genommen werden.

**Unterlagen, die auf dieser Grundlage von niedergelassenen Ärzten oder privaten Kliniken in die Gesundheitsämter gelangen, sind keine Unterlagen der Kreise im Sinne von § 2 Abs. 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes. Sie unterliegen nicht der Anbieterspflicht an die Archive.**

<sup>1</sup> [http://www.dkgev.de/media/file/9599.RS194%E2%80%9311\\_Anlage.pdf](http://www.dkgev.de/media/file/9599.RS194%E2%80%9311_Anlage.pdf) (22.10.2012).

Auch eine **freiwillige Übernahme solcher Unterlagen durch öffentliche Archive als Archivgut ist rechtlich nicht möglich**. Für private Gesundheitseinrichtungen gilt die ärztliche Schweigepflicht uneingeschränkt und wird nicht durch andere gesetzliche Vorschriften durchbrochen. Der Arzt oder die Klinik kann seine Verpflichtung nicht an ein Archiv delegieren.

Theoretisch denkbar ist eine **Verwahrung ärztlicher Unterlagen** im Magazin eines Archivs **im Auftrag eines Arztes (Zwischenarchivierung)**. Das Archiv hat dabei sicherzustellen, dass **lediglich der Arzt und sein Hilfspersonal, ggf. auch seine Erben oder ein Nachlassverwalter Zugriff erhalten**. In der Praxis bedeutet dies, dass die Unterlagen in **verschlossenen Kartons** aufzubewahren sind, die auch durch das Archivpersonal nicht geöffnet werden dürfen. Nicht zulässig ist, dass der Arzt den Zugriff auf das Archiv delegiert. Ebenso unzulässig ist es, dass das Archiv Patienten Zugriff auf einzelne Akten gewährt.

Für **öffentliche Krankenhäuser und Gesundheitseinrichtungen** hat der Gesetzgeber durch die in den Archivgesetzen verankerte Anbietungspflicht die Übergabe archivwürdiger Unterlagen nicht nur zugelassen, sondern ausdrücklich vorgeschrieben und somit die ärztliche Schweigepflicht durchbrochen. Die archivrechtlichen Vorschriften stellen sicher, dass Geheimnisse weiter gewahrt bleiben. Unterlagen von Stellen nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz (BbgPsychKG) unterliegen ebenfalls der Anbietungspflicht an die Archive (vgl. § 55 Abs. 5 BbgPsychKG). **Gleiches gilt für die Gesundheitsämter nach § 16 Abs. 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG).**